

## **SATZUNG**

### **der Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehringenieure Berlin- Brandenburg e.V.**

**vom 18.04.2001**

**Geänderte Fassung vom 27.09.2004; Zustimmung vom 24.02.2005**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
  
„Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung  
der Straßenbau- und Verkehringenieure  
Berlin-Brandenburg e.V.“  
  
(im Weiteren GF VSVI BlnBbg genannt)
- (2) Die GF VSVI BlnBbg hat ihren Sitz in Potsdam und ist im  
Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (3) Die GF VSVI BlnBbg unterhält zusammen mit der VSVI BlnBbg (Vereinigung der Straßenbau- und  
Verkehringenieure Berlin- Brandenburg e.V.) eine Geschäftsstelle.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck der GF VSVI Berlin- Brandenburg**

- (1) Die GF VSVI BlnBbg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der Gemeinschaft ist es, die in den Ländern Berlin und Brandenburg für den Straßenbau und das  
Verkehrswesen tätigen Ingenieure und den Nachwuchs in der technischen und wissenschaftlichen  
Fortbildung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Fachseminare,  
Fachexkursionen, Besichtigungen, Fachsymposien und Verbreitung von fachlichem Schrifttum und  
Lehrfilmen.
- (3) Die GF VSVI BlnBbg ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und arbeitet  
überparteilich.
- (4) Mittel der GF VSVI BlnBbg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder  
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GF VSVI BlnBbg.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In die GF VSVI BlnBbg können aufgenommen werden
  - Unternehmen als Kapital- und Personengesellschaften (juristische Personen)
  - Einzelpersonen (natürliche Personen) und
  - Körperschaften,

die im Straßenbau oder im Verkehrswesen bzw. auf verwandten Gebieten tätig sind und den Zweck der GF VSVI  
BlnBbg unterstützen wollen.

- (2) Als Einzelmitglieder werden nur Personen aufgenommen, die
- als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst,
  - an Hochschulen, Forschungseinrichtungen bzw. in vergleichbaren Einrichtungen,
  - als freischaffende Ingenieure oder
  - als Angestellte in Mitgliedsunternehmen

tätig sind.

- (3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Satzung.

- (4) Die Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (spätestens 30. September) nur zum Jahresschluss zu erklären ist;
2. Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen kann, wenn
  - a) bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr eine zweite Mahnung erfolglos bleibt oder
  - b) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins festgestellt werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

3. Untergang der juristischen Person,
  4. Tod des Einzelmitglieds.
- (6) Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch eine einfache schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (7) Den Ausschluss von Ehrenmitgliedern kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsbedingungen werden von der Mitgliederversammlung für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (2) Für Einzelmitglieder, die nicht mehr im Berufsleben stehen, wird der halbe Jahresbeitrag festgelegt. Der zu reduzierende Beitrag wird gewährt durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der GF VSVI BlnBbg sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§6)
2. Der Vorstand (§ 7)

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GF VSVI BlnBbg.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  2. Jahresbericht über die Tätigkeit der GF VSVI BlnBbg
  3. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
  4. Bericht der Rechnungsprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  7. Genehmigung des Haushaltsplanes
  8. Wahlen (§ 7 Abs. 1)
  9. Anträge (§ 6 Abs. 5)
  10. Sonstiges
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
    1. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
    2. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
  - (4) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, mit einer kürzeren Ladungsfrist einzuladen. Der besondere Fall muss in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bestätigt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (außer § 10 Auflösung).

Die Versammlung leitet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied.

- (5) Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vor Beginn der Tagesordnung beschlossen wird.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, bei Firmenmitgliedern wird dies durch den Beauftragten wahrgenommen, die nachweislich ihren entsprechenden Mitgliedsbeitrag rechtzeitig bezahlt haben.

Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (7) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift von einem vorher festgelegten Protokollführer mit eigener Unterschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Vorsitzenden oder/und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 6 weiteren Mitgliedern. Sie werden aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt (§ 6 Abs. 2). Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes der VSVI BlnBbg (Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Berlin-Brandenburg e.V.) ist kooptiertes Mitglied im Vorstand der GF VSVI BlnBbg, soweit er nicht selbst gewähltes Mitglied im Vorstand ist.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem

gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Auch diese Wahl ist geheim.

- (4) Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, besondere Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GF VSVI BlnBbg.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die GF VSVI BlnBbg gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.

Beide bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeitperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung und Vermögensverwaltung werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alle drei Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (2) Nur auf Antrag der Rechnungsprüfer kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

## **§ 9 Haftung**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie sind von der persönlichen Haftung freigestellt, die in Wahrnehmung der Geschäfte der Fördergemeinschaft entsteht; es sei denn, ein Schaden wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Die Freistellung erstreckt sich auf alle erforderlichen prozessualen Handlungen und Aufwendungen.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der GF VSVI BlnBbg kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (2) Ist eine Versammlung gemäß Abs. 1 nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Im Übrigen gilt für die Einladung § 6 Abs. 4.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.